

Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. Mai 1881,

**Abänderungen des Bahnpolizei-Reglements vom 12. Februar 1875,
sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-
beamten und Locomotivführern betreffend.**

Nach dem vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 3. d. M. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefassten Beschlusse ist:

I.

im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875 No. 2 und von 1878 No. 24):

A. der Absatz 3 im § 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen“ anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Übergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.“

B. der Absatz 7 im § 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§ 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich“;

II.

in den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich No. 24):

A. im Abschnitt V unter No. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte“,